

Vakutec
GÜLLE-TECHNIK

»Gülletechnik
von der Grube
bis zum Feld«



TMSM / TMSH Betriebsanleitung

VAKUTEC Gülletechnik GmbH
A-4542 Nussbach
Pernsteinerstr. 14

Telefon (43) 0 75 87/77 70-0
Telefax (43) 0 75 87/75 02-27
E-mail: info@vakutec.at
www.vakutec.at



*Vor Inbetriebnahme der
Maschine die Betriebsanleitung
unbedingt lesen und die
Sicherheitshinweise beachten!*

Sehr geehrter Kunde,

vorerst gratulieren wir Ihnen zum Kauf einer VAKUTEC Maschine. Wir hoffen, daß das Gerät die von Ihnen gesetzten Erwartungen erfüllt und Ihnen in den kommenden Jahren gute Dienste leisten wird.

Bitte lesen Sie vor der Inbetriebnahme der Maschine diese Anleitung gewissenhaft durch, um Verletzungen an Mensch und Tier sowie Sachschäden zu vermeiden.

Wir arbeiten laufend an einer Verbesserung unserer Produkte. Falls Sie Verbesserungsvorschläge haben, zögern Sie nicht, uns diese mitzuteilen. Nur der praktische Einsatz liefert jene Informationen, welche notwendig sind, optimale Lösungen für die an uns gestellten Aufgaben zu finden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg mit Ihrem neuem VAKUTEC-Gerät und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VAKUTEC

Gülletechnik GmbH

Allgemeines

Der Güllemixer dient ausschließlich zum Umrühren und Homogenisieren von Flüssigmist in offenen oder geschlossenen Güllebehältern. Der Mixer darf nur in eingetauchtem Zustand in Betrieb genommen werden. Schutzvorrichtungen dürfen nicht abgenommen oder verändert werden. Vor Inbetriebnahme des Mixers sind sämtliche Schrauben und Muttern nachzuziehen.

Anbau des Mixers an den Traktor:

Der Anbau des Güllemixers an die Traktorhydraulik erfolgt wie bei jedem üblichen Anbaugerät. Die mitgelieferte Oberlenkerkette wird anstatt des starren Oberlenkers verwendet und beim 3. oder 4. Kettenglied eingehängt. Der Mixer wird durch Anheben der Traktorhydraulik hochgehoben.

Mixen:

Mit dem am Traktor montierten Mixer an den Rand des Güllebehälters fahren und den Traktor gegen Abrollen in beide Richtungen absichern. Beim Mixen treten starke Schub- und Zugwirkungen auf. Der Einsatz bei offenen Güllebehältern erfolgt einfach durch Absenken der Hydraulik. Dabei den Mixer so einsetzen, dass die Mixerflügel außerhalb der Grubenmitte und ca. 50 cm unter die Schwimmdecke eingetaucht werden. Die Eintauchtiefe wird mittels Verstellspindel am Mixer verändert (bei Type TMSH – Hydraulikzylinder anstatt Verstellspindel, Betätigung über Zusatzsteuergerät am Traktor). Der Einsatz bei geschlossenen Güllebehältern geschieht folgendermaßen:

Mixer (mit nicht angeschlossener Gelenkwelle) mit Traktorhydraulik über die Öffnung legen, Verstellspindel am Mixer herausdrehen, Rührstange mit Schnellverschluss vom Anbaubock entriegeln, Mixer mit Traktorhydraulik anheben, Rührstange in Grubenöffnung einsetzen, Traggestell mit Traktorhydraulik absenken, Traktor entsprechend zur Grubenöffnung stellen, dass die Rührstange mit dem Anbaubock verriegelt werden kann. Dabei ist die Verstellspindel auf die entsprechende Länge hineinzudrehen. Gelenkwelle anschließen. Das Herausheben des Mixers erfolgt in umgekehrter Reihenfolge.

ACHTUNG – Gelenkwellenlänge beachten!

Die zum Mixen bestimmte Gelenkwelle ist auf die richtige Länge zu prüfen – Überlappung mind. 15 cm. Eine zu lange Gelenkwelle führt zu Brüchen an der Zapfwelle des Traktors bzw. an der Antriebswelle des Mixers. Auf Grund der enormen Beanspruchung der Gelenkwelle beim Mixen, ist diese vor dem Einsatz ausreichend durchzuschmieren. Die Zapfwelldrehzahl kann je nach Traktorleistung gewählt werden, 540 oder 1000 U/min oder Wegzapfwelle. Durch Anbau eines Umkehrgetriebes oder Verwendung des Retourganges in Verbindung mit der Wegzapfwelle kann die Drehrichtung der Mixerflügel verändert werden. Dadurch wird die Rührzeit um ca. 1/3 reduziert.



ACHTUNG – wichtiger Hinweis!

Gülmixer nur in eingetauchtem Zustand laufen lassen. **Schwimmende Gegenstände (Holz) sind vor dem Mixen zu entfernen.**

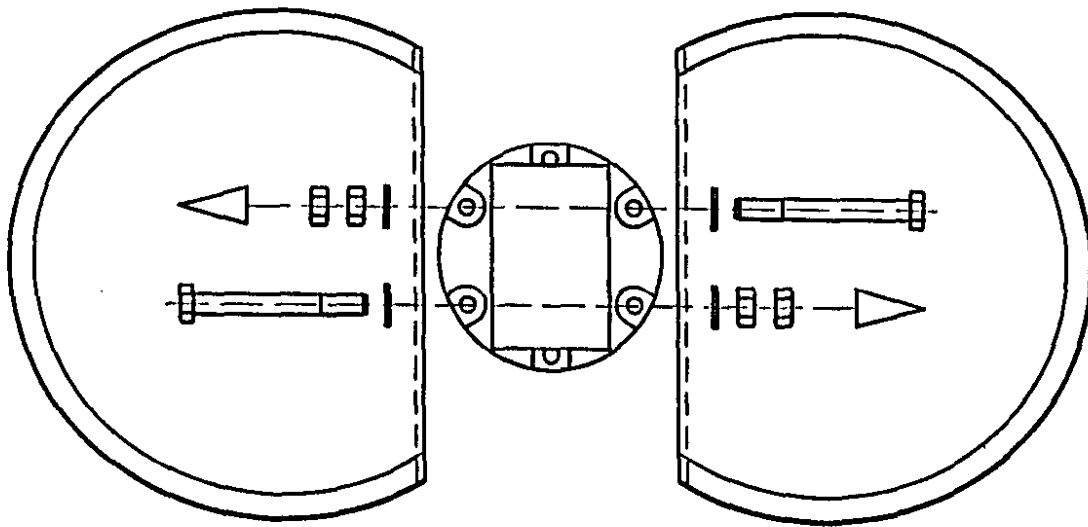
Die beim Aufrühren des Grubeninhaltes ausströmenden Gase (Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid und Methan) sind giftig und explosionsgefährlich. Es ist daher zu achten, dass Menschen und Tiere sich in einem ausreichenden Abstand zur Öffnung der Grube befinden. Die Kanäle zwischen Grube und Stallgebäude sind so abzudichten, dass keine Gase in den Stall eindringen können. Vor dem Aufrühren eines Dungkellers (Lagerung des Flüssigmistes unterhalb des Stallraumes) sind sämtliche Türen und Fenster zu öffnen und die Tiere aus dem Stallraum zu entfernen. Das Rauchen und der Umgang mit Feuer in der Nähe der Grubenöffnung sind während des Mixvorganges verboten!

Wartung:

Alle 2 Jahre bzw. nach 200 Betriebsstunden ist ein Ölwechsel durchzuführen. Dazu ist die Öleinfüllschraube am oberen Ende des Mixerrohres zu entfernen und der Mixer über einem Ölauffanggefäß umzudrehen, damit das Öl ausfließen kann. Anschließend ist der Mixer in normale Lage zu bringen und 5 L Getriebeöl SAE90 einzufüllen.

Wir ersuchen Sie in Ihrem eigenen Interesse, sich an die Hinweise in dieser Betriebsanleitung zu halten und mitzuhelfen, dass Unfälle von Menschen und Tieren, sowie Beschädigungen von Sachwerten vermieden werden.

!ACHTUNG!



Beim Anschrauben der Mixerflügel nur die mitgelieferten Schrauben verwenden!
Diese müssen gegeneinander zeigen und mit einem Drehmoment von 120Nm an der Mutter angezogen und verkotert werden!

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Z. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl Nr 140/1979 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen.

ALLGEMEINES

Die vorliegenden Lieferbedingungen sind daher die rechtliche Grundlage für Verträge und sämtliche Geschäfte der Firma VAKUTEC Gülletechnik GmbH, Pernsteinerstr. 14, 4542 Nußbach (im folgenden Verkäufer genannt) betreffend Landmaschinen und Fahrzeuge sowie Ersatzteile und Zubehör sowie auch die Ausführung von Arbeitsaufträgen. Änderungen und Ergänzungen zu Verträgen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Der Besteller/Käufer anerkennt durch eine Auftragserteilung, daß diese Lieferbedingungen Vertragsinhalt sind. Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen des Bestellers/Käufers sind nur dann gültig, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.

1. UMFANG UND ANNAHME DES VERTRAGES

1. 1. Bestellungen bedürfen der schriftlichen Annahme seitens des Verkäufers. Die Annahme bleibt dem Verkäufer frei. Bestellungen werden nach Maßgabe und Umfang der schriftlichen Auftragsbestätigung, bei Aufträgen unter € 2.000,- durch Zugang des Lieferscheines an den Besteller/Käufer, verbindlich. EDV-mäßig erstellte Auftragsbestätigungen bedürfen keiner Unterschrift.

1. 2. Die Zusendung von Preislisten und Katalogen stellt kein Angebot dar und verpflichtet nicht, den Empfänger zu den Preisen und Konditionen aus den Preislisten zu beliefern.

1. 3. Technische Angaben (Maße, Gewichte, Leistungen etc.) sowie Abbildungen sind nur als annähernd anzusehen. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

1. 4. Bei Sonderanfertigungen können die Bestellmengen nicht immer genau eingehalten werden und es behält sich der Verkäufer die produktionsbedingte Unter- oder Überlieferung vor.

2. LIEFERFRIST

2. 1. Alle angegebenen Liefertermine sind unverbindlich, und beziehen sich auf die Fertigstellung im Werk. Der Gang der Lieferfristen wird mit dem Datum der Auftragsbestätigung in Gang gesetzt, vorausgesetzt, daß der Besteller/Käufer alle für die Auslieferung bzw. Ausführung erforderlichen kaufmännischen und technischen Unterlagen erbracht und sonst seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat. Teillieferungen sind zulässig.

2. 2. Entlastungsgründe : Insbesondere ist ein Überschreiten der Lieferfristen bei Vorliegen von Entlastungsgründen zulässig, falls sie nach Abschluß des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen, wie : Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z. B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Boykott, hoheitliche Anordnungen, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen den vorgenannten Beispielen gleichkommen. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Lieferzeitüberschreitungen sowie Pönalezahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

3. VERSAND- UND GEFAHRENÜBERGANG

3. 1. Trotz des Eigentumsvorbehaltes trägt der Besteller/Käufer die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware; sofern er die abgenommene Ware nicht ausreichend versichert hat, kann der Verkäufer die zu liefernde Ware auf Kosten des Bestellers/Käufers gegen Schadensfälle in der üblichen Weise versichern.

3. 2. Der Vertrag ist erfüllt sobald der Verkäufer dem Käufer die Abholmöglichkeit im Werk schriftlich oder mündlich mitgeteilt hat oder mit Übergabe der Ware an den Verfrachter (Spediteur, Frachtführer etc.), die Eisenbahn oder sonstige Beauftragte.

Alle Lieferungen erfolgen ab Übergabe an den Transportführer (Post, Bahn, Spediteur usw.) bei Zustellung durch betriebseigene Fahrzeuge vom Abladen und Abstellen neben dem Transportfahrzeug an, auf die Gefahr des Bestellers.

Ist Lieferung „frei Haus“ vereinbart, so wird die Verfrachtung vom Verkäufer nach bestem Ermessen auf die für ihn günstigste Weise vorgenommen. Bei bestimmten Versandvorschriften des Bestellers/Käufers (z. B. Expreßsendungen) gehen Mehrkosten zu Lasten des Bestellers/Käufers.

3. 3. Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk ohne Verschulden des Verkäufers geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

3. 4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers/Käufers verzögert, so bezahlt er dem Verkäufer die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages per Monat. Fakturierung und Zahlungstermin bleibt dadurch unberührt.

4. PREISE

4. 1. Die Preise verstehen sich ab Werk. Sie gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen, die durch Erhöhung der Produktionskosten, der Einkaufspreise für die Rohware Mehrkosten für Ausstattungsänderungen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften, der Frachtsätze, Änderung der Valutenkurse, Erhöhung von Zöllen und Steuern sowie sonstiger Spesen hervorgerufen werden.

4. 2. Ein Rücktrittsrecht kann vom Besteller/Käufer dadurch nicht geltend gemacht werden. Montagekosten sind in den Preisen nicht inbegriffen.

4. 3. Transportmittel wie Europaletten, Aufsatzrahmen, Gitterboxen, Werkskisten etc. werden vom Verkäufer leihweise zur Verfügung gestellt. Diese sind innerhalb von sechs Wochen frachtfrei und unbeschädigt zu retournieren, widrigenfalls eine Verrechnung erfolgt.

5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, von Bestellungen vor erfolgter Lieferung ganz oder teilweise zurückzutreten, falls ihm die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers zweifelhaft erscheint, ohne daß der Besteller/Käufer auch bei Vorauszahlung einen Anspruch auf Ersatz welcher Art auch immer hat.

6. ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

Die Zahlungen sind gemäß den im Auftrag schriftlich fixierten Zahlungsbedingungen zu leisten. Ergänzend bzw. wenn solche nicht gesondert vereinbart wurden, gilt folgendes :

6. 1. Nur solche Zahlungen haben Gültigkeit, die unmittelbar an den Verkäufer erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei anders lautenden Anweisungen des Bestellers/Käufers auf ältere unbezahlte Lieferungen anzurechnen. Skontoabzüge haben zur Voraussetzung, daß alle älteren Forderungen vorher beglichen sind.

6. 3. Der Besteller/Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom

Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

6. 4. Ist der Besteller/Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- b) eine angemessene Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c) den ganzen, noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
- d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über der jeweiligen Bankrate der Österr. Nationalbank verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6. 5. Hat nach Ablauf der Nachfrist der Besteller/Käufer die geschuldete Zahlung oder Leistung nicht erbracht, so kann sich der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Besteller/Käufer hat über Aufforderung des Verkäufers bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung zu leisten sowie alle gerechtfertigten, notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen mußte. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Ware ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Besteller/Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7. 1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen, auch künftige oder bedingte, des Verkäufers gegen den Besteller/Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen des Verkäufers in einer laufenden Rechnung geführt werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7. 2. Bedient sich der Besteller/Käufer der Vermittlung einer Finanzierungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes, so ist er verpflichtet, diesem Kreditinstitut ausdrücklich davon Mitteilung zu machen, daß dem Verkäufer das Eigentum an der Ware solange zusteht, bis sämtliche Forderungen (Punkt 7.1 .) samt den zwischenzeitig entstandenen Zinsen und Kosten gezahlt worden sind und Forderungen des Vorbehalts-Käufers/Bestellers aus einem Verkauf an den Verkäufer zu zedieren sind.

7. 3. Soweit die Ware zum Weiterverkauf geliefert wird, gehen alle Forderungen des Bestellers/Käufers aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits mit dem Abschluß des Kaufvertrages auf den Verkäufer über, und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Be- oder Verarbeitung oder Verbindung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

Der Besteller/Käufer darf einen Verkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur dann vornehmen, wenn er

- a) gleichzeitig die Kaufpreisforderung im Umfang des beim Verkäufer hierauf noch aushaftenden Betrages an den Verkäufer zediert und die Zession in seinen Büchern anmerkt,
- b) bei Barzahlung den Kaufpreis abgesondert für den Verkäufer inne hat.
- c) Für den Fall, daß die veräußerte Ware nicht ausschließlich dem Verkäufer gehörende Waren betrifft, erfaßt die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

7. 4. Der Besteller/Käufer darf die abgetretenen Forderungen einziehen. Der Verkäufer kann diese Befugnis widerrufen, wenn der Käufer eine ihm gegenüber obliegende Verpflichtung nicht pünktlich erfüllt oder wenn Umstände eintreten, welche die Rechte des Verkäufers als gefährdet erscheinen lassen. Die Einziehungsbefugnis des Käufers erlischt ohne weiteres, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn gegen ihn zwangsvollstreckt, wenn er vom Gericht zur

Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse aufgefordert wird oder die Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder wenn er sich um einen außergerichtlichen Ausgleich bemüht. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer den Schuldner der abgetretenen Forderungen die Abtretung anzuzeigen, dem Verkäufer die Schuldner und die von ihnen geschuldeten Beträge bekanntzugeben und ihm alle Unterlagen, die er zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung benötigt, auszuhändigen. Wenn die gelieferten Waren Bestandteile werden, erfolgt die Abtretung im Verhältnis ihres Wertes zur Gesamtsache.

7. 5. Der Besteller/Käufer darf Vorbehaltsware nur im Rahmen des Geschäftsbetriebes veräußern oder sonstwie weitergeben, be- oder verarbeiten oder mit der Ware anderer Herkunft verbinden. Eine Veräußerung ist nur mit der Maßgabe zulässig, daß die Forderungen des Käufers aus dem Veräußerungsgeschäft gem. Pkt. 7.3. auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller/Käufer nicht befugt; er darf sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Zwangsvollstreckmaßnahmen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Im Fall der gerichtlichen Pfändung der Ware hat der Besteller/Käufer dafür Sorge zu tragen, daß im Pfändungsprotokoll angemerkt wird, daß an der gepfändeten Ware Rechte Dritter bestehen. Die durch eine Intervention entstehenden Kosten trägt der Käufer.

7. 6. Der Eigentumsvorbehalt wird durch Zahlungen Dritter, insbesondere durch Zahlungen von Wechselgiranten nicht aufgehoben. Insoweit gehen die Rechte des Verkäufers auf den Zahlenden über.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8. 1. Der Verkäufer leistet Gewähr, daß die bestellte/gekaufte Ware die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften aufweist und daß sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß benutzt und verwendet werden kann.

8. 2. Die Mängelbehebungsverpflichtung besteht nur für die während eines Zeitraumes von sechs Monaten bei einschichtigem, und drei Monate bei mehrschichtigem Betrieb („Gewährleistungsfrist“) ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetretenen Mangel.

8. 3. Der Käufer kann sich auf diesen Artikel nur berufen, wenn er dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen beim Verkäufer einlangend, schriftlich die aufgetretenen Mängel bekanntgibt. Der auf diese Weise unterrichtete Verkäufer muß, wenn die Mängel nach den zugrundeliegenden Bestimmungen vom Verkäufer zu beheben sind, nach seiner Wahl :

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
 - c) die mangelhafte Ware durch eine mangelfreie Ware ersetzen;
 - d) die mangelhaften Teile durch mangelfreie Teile ersetzen.
- Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

8. 4. Läßt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Besteller/Käufer, falls nicht anders vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Die Rücksendung der nachgebesserten oder ersetzten Waren oder Teile an den Besteller/Käufer erfolgt, falls nicht anders vereinbart wird, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

8. 5. Für die Kosten einer durch den Käufer selbst oder von Dritten vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hiezu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

8. 6. Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Besteller/Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer oder dessen Beauftragten, normaler Abnutzung.

8. 7. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers/Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, daß die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte. Der Besteller/Käufer hat in diesen Fällen den Verkäufer bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderung oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

9. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

9. 1. Jegliche Schadenersatzansprüche, welche auf leicht fahrlässiges Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen.

9. 2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) - insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

10. VORKAUFSRECHT

Der Käufer räumt für den Fall der Liquidation, des Ausgleiches, des Konkurses oder der Schließung des Betriebes dem Verkäufer das Vorkaufsrecht an den Beständen der Erzeugnisse der Verkäufers ein.

11. KOMMISSIONSWARE

Der Kommissionär haftet für Verlust und Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Ware sowie die Folgen unsachgemäßer Lagerung. Auf Kommission oder für Ausstellungen gelieferte Waren dürfen nicht ohne Einverständnis des Verkäufers in Betrieb genommen werden. Auf Probe bestellte Maschinen gelten als fix verkauft wenn sie betriebsfähig funktionieren.

12. DATENSCHUTZ

Gemäß § 22 Datenschutzgesetz (DSG) nimmt der Besteller /Käufer zur Kenntnis, daß die in den Auftragsbestätigungen erfaßten Daten seines Unternehmens für geschäftsinterne Zwecke (z. B. Debitoren-Kreditorenbuchhaltung etc.) automationsunterstützt verarbeitet werden.

13. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGsort

13. 1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige österreichische Gericht in Kirchdorf. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.

13. 2. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

13. 3. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

13. 4. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

13. 5. Der Vertrag bleibt auch dann verbindlich, wenn einzelne seiner Bestimmungen unwirksam sind oder werden.

13. 6. Die im Wiener Übereinkommen über internationale Warenkaufverträge enthaltenen Bestimmungen sowie die allgemeinen Lieferbedingungen für den Export von Maschinen und Anlagen der ECE (UN-Wirtschaftskommission für Europa) sind auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden.

Ersatzteilkhaltung - Kundendienst

Bei Ersatzteilbestellungen und technischen Fragen wenden Sie sich bitte an unser Ersatzteillager bzw. unseren Kundendienst:

VAKUTEC Ersatzteillager

Pernsteinerstr. 14

A-4542 Nußbach

Tel.: 07587/ 77 70 - 21

Fax.: 07587/ 75 02 - 27

Wichtig!

Geben Sie bei einer Bestellung die **Artikelnummer und Artikelbezeichnung** sowie die **Maschinennummer**, den **Typ** und das **Baujahr** der Maschine an.

Konformitätserklärung



entsprechend der EG-Richtlinie 89/392/EWG
in der geltenden Fassung

Name und Anschrift des Herstellers

VAKUTEC
Gülletechnik GmbH
Pernsteinerstr. 14
A – 4542 Nußbach

erklärt, daß die Produkte:

Produktname:

VAKUTEC GÜLLEMIXER

Modellnummern:

TMSM, TMSH

Produktoptionen

mit den folgenden Normen übereinstimmt:

EN 292 - 1

EN 292 - 2

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie: Maschinen - Sicherheitsverordnung MSV, BGBl. Nr. 306/1994, und der durch sie umgesetzten Maschinenrichtlinie 89/392/EWG in der geltenden Fassung.

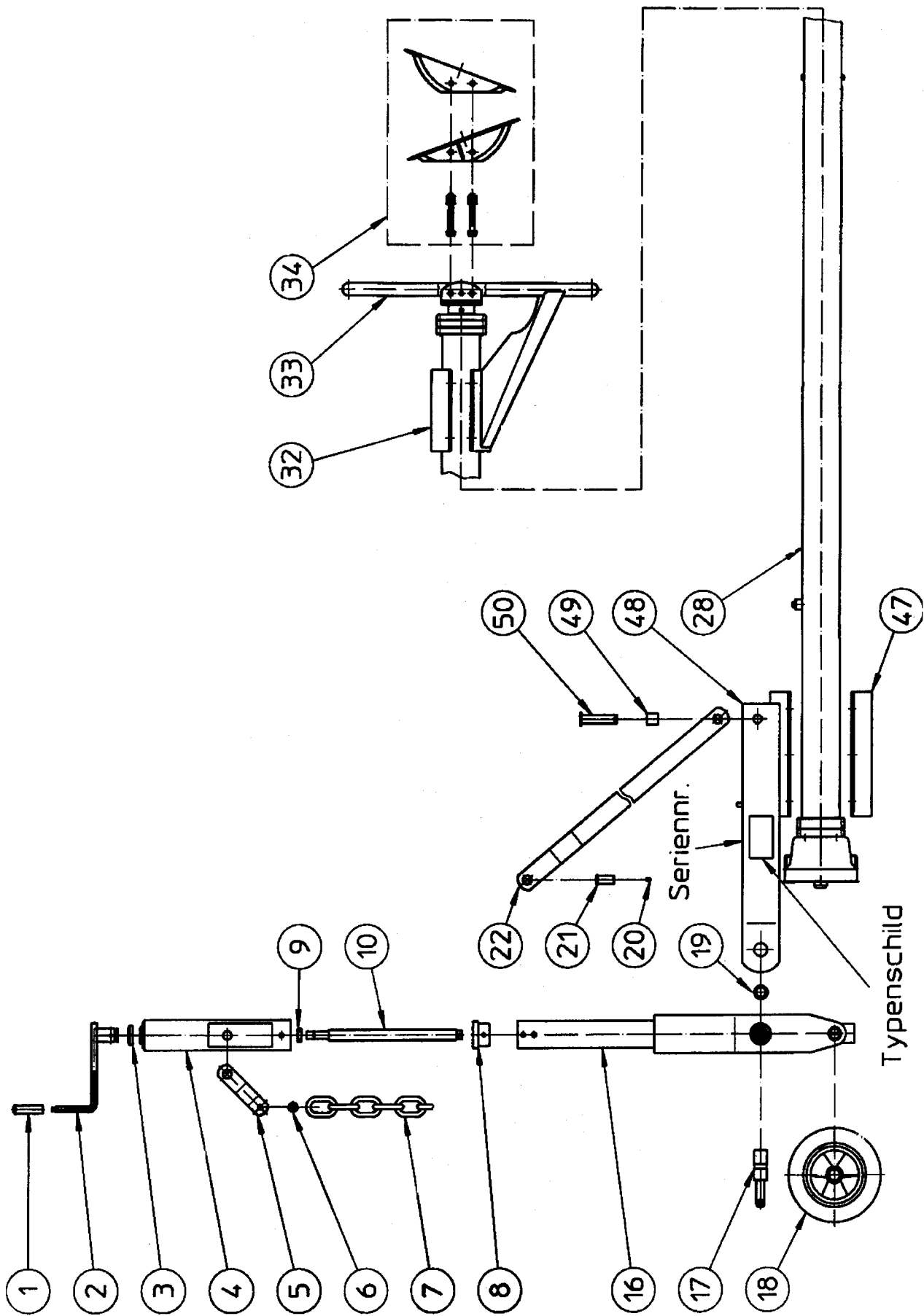
Angewendete nationale technische Spezifikationen:

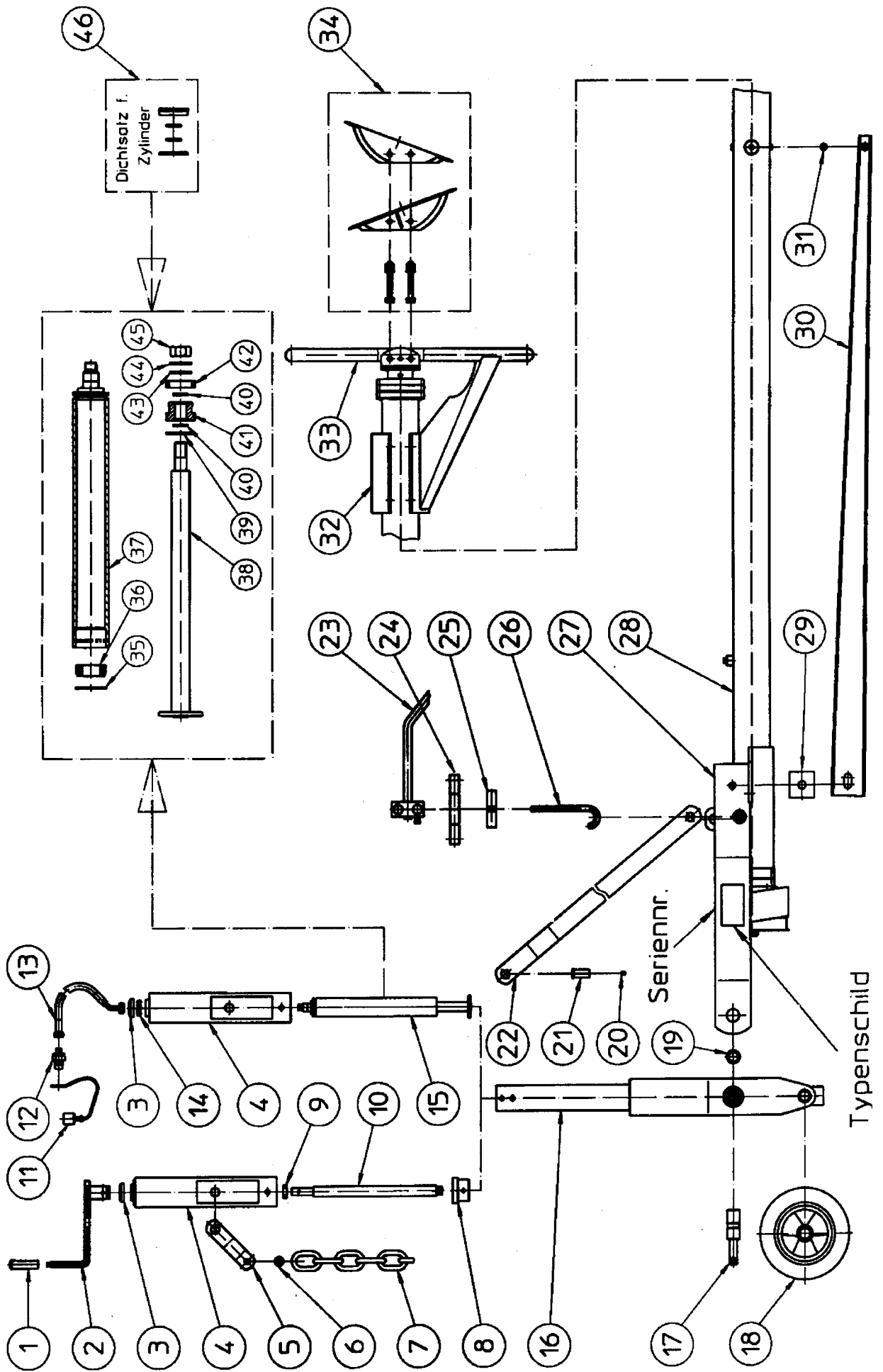
- Maschinenschutzvorrichtungsverordnung BGBl. Nr. 43//61

- Prüfanstalt Wieselburg

Wartberg, den 01: Juli 98

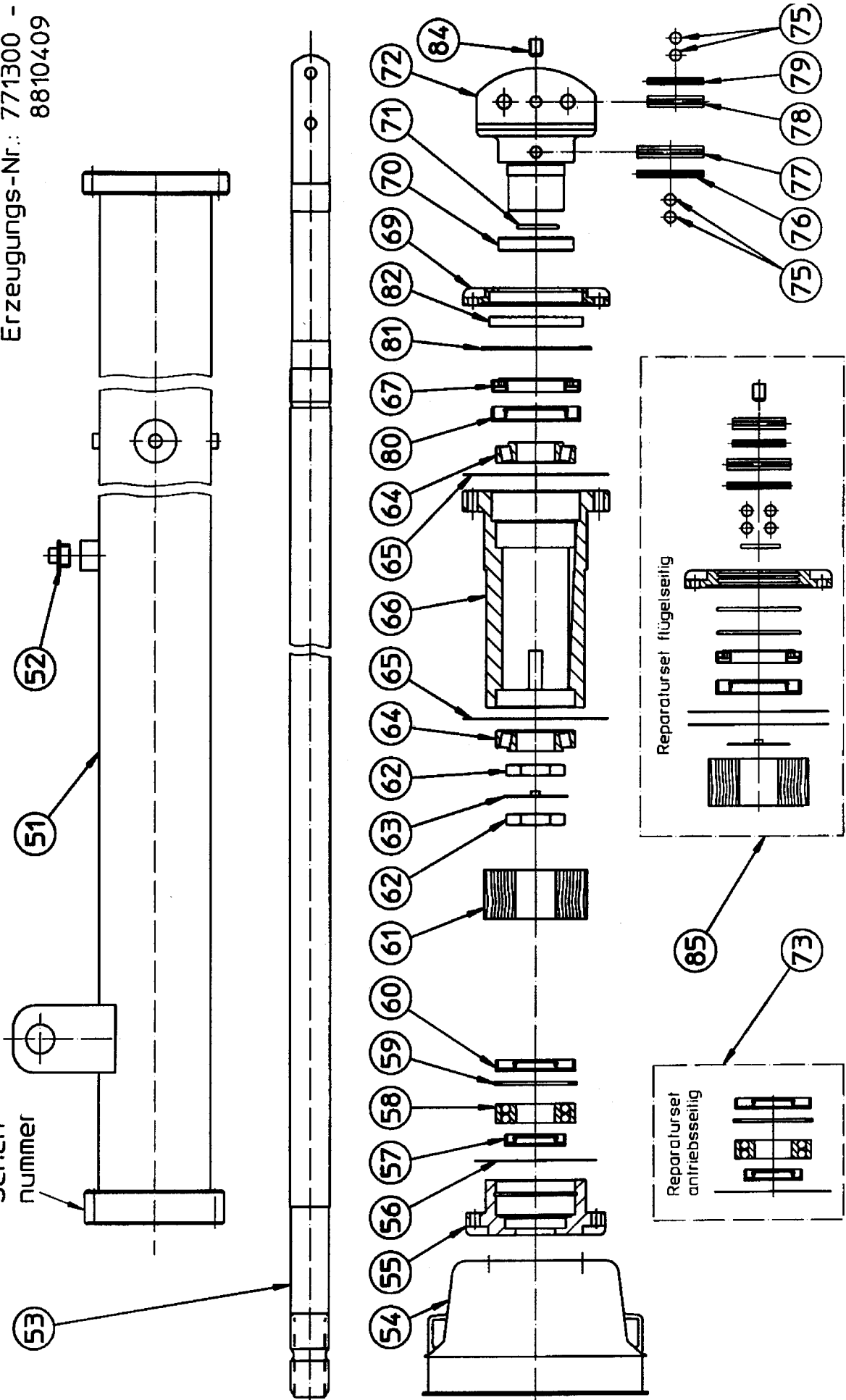
Walter Stockinger
Produktionsleitung





Erzeugungs-Nr.: 771300 -
8810409

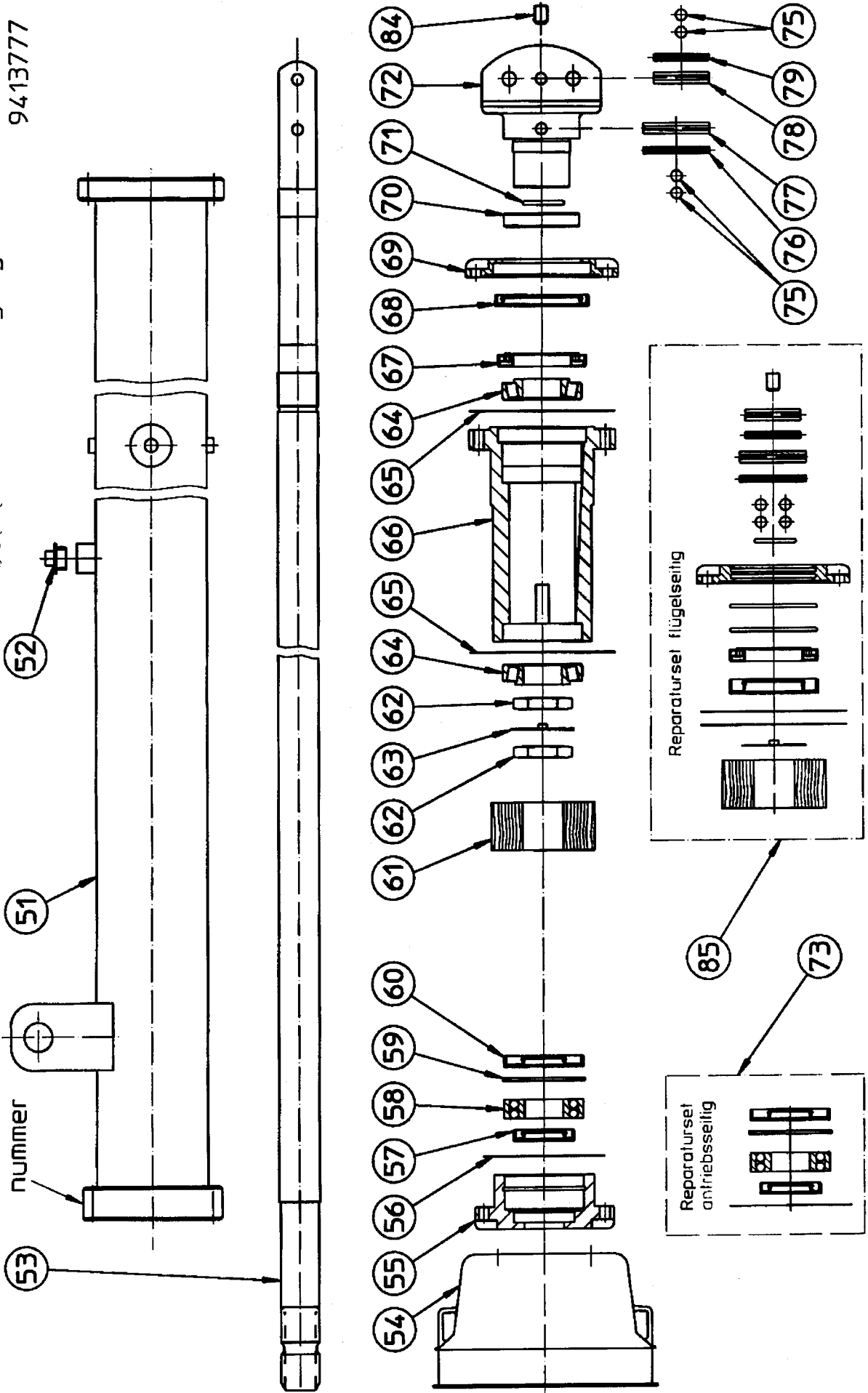
number



Serien-
nummer

Blatt 4

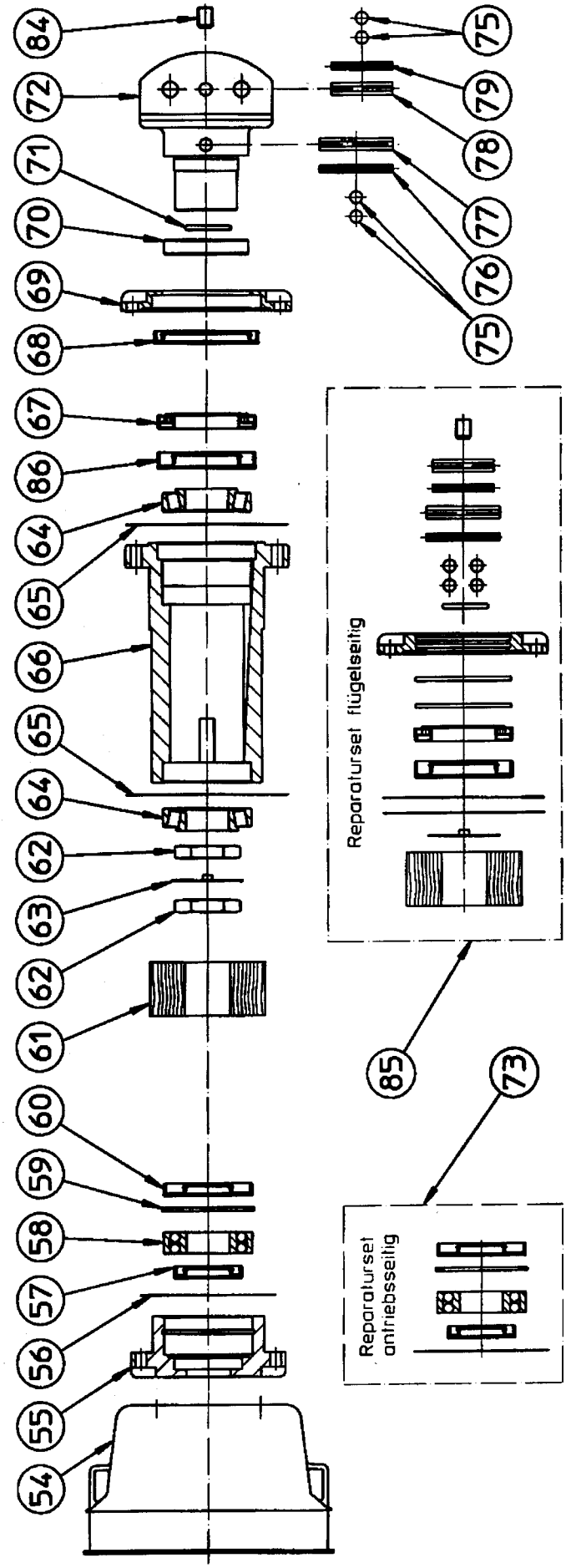
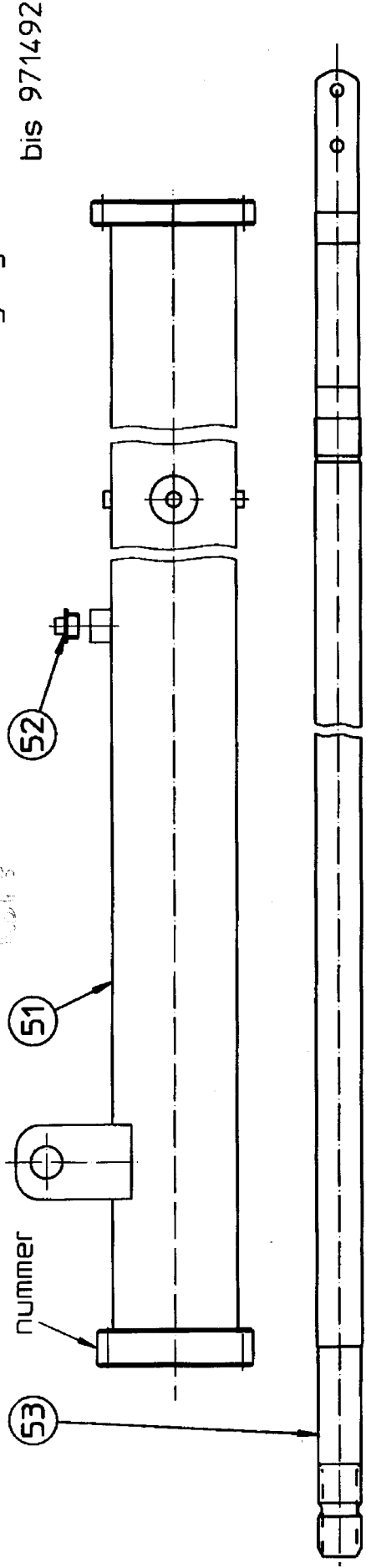
Erzeugungs-Nr.: ab 8810410 -
9413777



Erzeugungs-Nr.: ab 9413778
bis 9714921

Serien-
nummer

Part 5



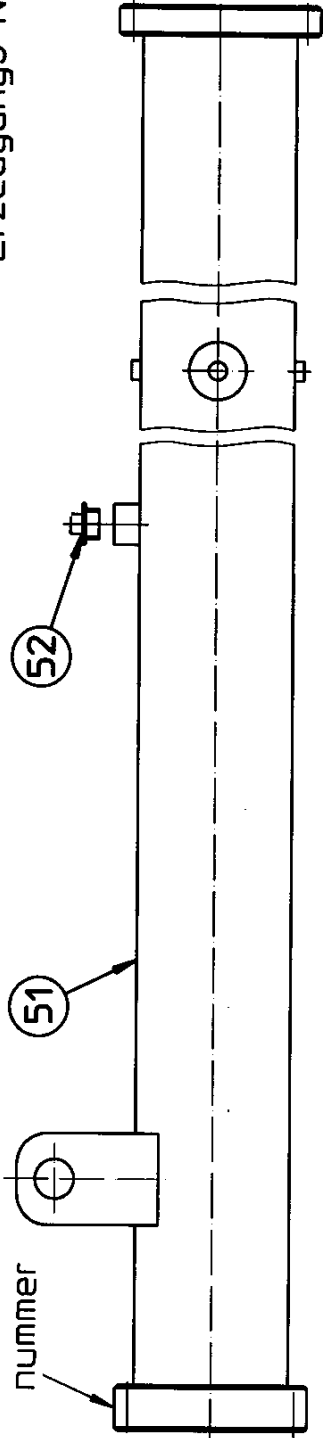
Erzeugungs-Nr.: ab 9714922

Serien-
nummer

53

51

52



54

55

56

57

58

59

60

61

62

62

63

64

64

65

65

66

67

67

69

70

71

72

84

54

55

56

57

58

59

60

61

62

62

63

64

64

65

65

66

67

67

69

70

71

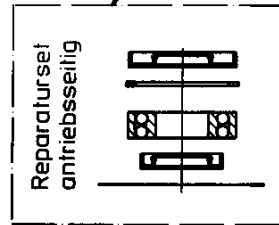
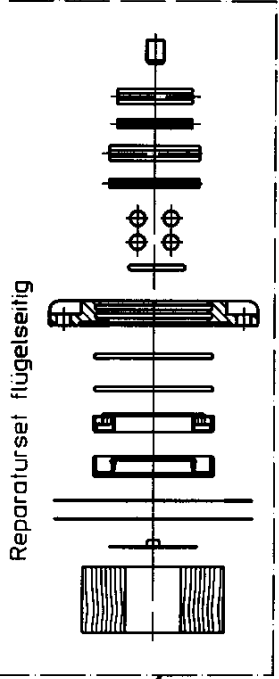
72

84

Reparaturset
antriebsseitig

85

73



Reparaturset
flügelseitig

Reparaturset
antriebsseitig

85

73

75

75

76

77

78

79

75

75

76

77

78

79

75

Pos.	Artikel-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge/ Stk	
1	VA00400048	Kurbelgriff	1	
2	VA30700048	Kurbel	1	
3	VA00400049	Abdeckkappe	1	
4	VA30700044	Außenrohr (lackiert)	1	
5	VA30010018	Haltebügel für Kette	2	
6	VA30100049	Distanzhülse	1	
7	VA30720009	Normkette B20 60/54 x 12 L=900	1	
8	VA30300004	Mutter für TM-Spindel (TR28x4)	1	
9	VA90710401	Axialrillenkugellager 51104 DIN 711	1	
10	VA00520004	Spindel TM	1	
11	VA00730055	Stecknippelstaubkappe	1	
12	VA00730044	Kupplungsstecker 16 x 1,5	1	
13	VA00730053	HD-Schlauch 443208/290/907/1500	1	
14	VA30720008	Mutter	1	
15	VA30700046	Hydraulikzylinder	1	
16	VA30700045	Dreipunkt (lackiert)	1	
17	VA30100022	Anbaubolzen Kat. I D28	2	
17	VA30100023	Anbaubolzen Kat. I D22	2	
17	VA30100024	Anbaubolzen Kat. II D28	2	
18	VA00400050	Kunststoffrad 250-60-83	2	
19	VA30190018	Distanzring	2	
20	VA90040500	Gewindestift 8 x 10 DIN 916 UZ	2	
21	VA30100051	Bolzen	2	
22	VA30010017	Stützstrebe	2	
23	VA30600036	Hebel	1	
24	VA30100046	Bolzen	1	
25	VA30100052	Bolzen	1	
26	VA30100045	Verschlussbaken	2	
27	VA30700043	TMSM/TMSH-Anbaudreieck (lack.)	1	
28	VA30700027	TM-Mixerrohr 3 m komplett *)	1	
28	VA30700028	TM-Mixerrohr 4 m komplett *)	1	
28	VA30700029	TM-Mixerrohr 5 m komplett *)	1	
28	VA30700030	TMSM/TMSH-Mixerrohr 3 m komplett *)	1	
28	VA30700031	TMSM/TMSH-Mixerrohr 4 m komplett *)	1	
28	VA30700032	TMSM/TMSH-Mixerrohr 5 m komplett *)	1	
29	VA30010016	Platte	2	

Pos.	Artikel-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge/ Stk	
30	VA30050040	Tragarm 1,3 m links	1	
30	VA30050043	Tragarm 1,3 m rechts	1	
30	VA30050041	Tragarm 1,8 m links	1	
30	VA30050044	Tragarm 1,8 m rechts	1	
31	VA30190016	Distanz	2	
32	VA30050022	TM-Schelle (verzinkt)	1	
33	VA30700068	TM-Schutzbügel (verzinkt)	1	
33	VA30700033	TM-Schutzring D700 (verzinkt)	1	
33	VA30700034	TM-Schutzring geteilt D700 (verzinkt)	1	
34	VA30940007	TM-Saugflügelgarn. D 320 + Verschraubung (ø 560)	1	
34	VA30940010	TM-Druckflügelgarn. D 320 + Verschraubung (ø 560)	1	
34	VA30940032	TM-Rührflügel D 600 zweiflügelig + Verschraubung	1	
34	VA30940026	TM-Rührflügel D 580 dreiflügelig + Verschraubung	1	
zu34	VA30940000	Schraubenset TM-Mixerflügel	1	
35	VA90510500	Bohrungsring 40 x 2,5 DIN 7993 B bl	1	
36	VA30100042	Führung	1	
37	VA30600014	Zylinder - TMSH	1	
38	VA30600013	Kolben - TMSH	1	
39	VA90600005	O-Ring 34 x 3 DIN 3770	1	
40	VA90600004	O-Ring 16 x 2,5 DIN 3770	2	
41	VA30100041	Aufnehmer	1	
42	VA90610000	Nutring NA 30-40-9-5	1	
43	VA90200134	Scheibe M16 DIN 6916 BI	1	
44	VA90200804	Fächerscheibe M16 DIN 6798 A BI	1	
45	VA90100057	SK-Mutter M16x1,5 DIN934 FKL8 BL	1	
46	VA30940019	Dichtsatz f. Zylinder TMSH	1	
47	VA30050036	Rohrhalter - TM (verzinkt)	1	
48	VA30700042	TM-Anbaudreieck	nicht mehr lieferbar	
49	VA30190017	Hülse für Stütze	1	
50	VA30700049	Bolzen	1	

Pos.	Artikel-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge/ Stk	
51	VA30600002	TM-Mixerrohr 3 m	1	
51	VA30600003	TM-Mixerrohr 4 m	1	
51	VA30600004	TM-Mixerrohr 5 m	1	
51	VA30600005	TMSM/TMSH-Mixerrohr 3 m (verz.)	1	
51	VA30600006	TMSM/TMSH-Mixerrohr 4 m (verz.)	1	
51	VA30600007	TMSM/TMSH-Mixerrohr 5 m (verz.)	1	
52	VA00400047	Ölverschraubung TM	1	
53	VA30100033	TM-Mixerwelle 3 m	1	
53	VA30100034	TM-Mixerwelle 4 m	1	
53	VA30100035	TM-Mixerwelle 5 m	1	
53	VA30100062	TM-Mixerwelle 6 m (bis Seriennr.: 0517599 Wellenlänge=6180mm)	1	
53	VA30100057	TM-Mixerwelle 6 m (ab Seriennr.: 0517600 Wellenlänge=6000mm)	1	
54	VA00400028	Schutztopf Art.-Nr. 903600	1	
55	VA30340002	Lagergehäuse TM antriebsseitig WB19A	1	
zu 55	VA30600009	TM-Lagerung antriebs.kplt.montiert (bestehend aus Pos. 55, 57-60)	1	
56	VA00460018	Dichtung D126/94 TM	1	
57	VA90630401	Wellendichtring 35-55-10 A DIN 3760	1	
58	VA90710000	Pendelkugellager 1207 DIN 630	1	
59	VA90500500	Sicherungsring 72 x 2,5 DIN 472 BI	1	
60	VA90630407	Wellendichtring 35-72-10 A DIN 3760	1	
61	VA30430001	Holzlager TM	1/2	
62	VA30120003	SK-Mutter M 37 x 1,5 SW 46	2	
63	VA90200806	Sicherungsblech M 38 DIN 462 BI	1	
64	VA90710210	Kegelrollenlager 30207A DIN 720	2	
65	VA00460020	Dichtung D132/96 TM	2	
66	VA30340003	Lagergehäuse TM flügelseitig WB17A	1	
zu 66	VA30600008	TM-Lagerung flügels. kplt. montiert (bestehend aus Pos.64, 66, 67, 86)	1	
67	VA90630201	Gleitringdichtung AAF52-80-13 ZPNK	1	
68	VA90630410	Wellendichtring 68-85-10 DIN 3760		nicht mehr lieferbar
69	VA30360005	Lagergehäusedeckel TM	1	
69	VA30600029	Lagergehäusedeckel TM komplett (incl. montierte O-Ringe 70x3)	1	

Pos.	Artikel-Nr.	Artikel-Bezeichnung	Menge/ Stk	
70	VA30100053	Lauftring	1	
71	VA90600003	O-Ring 34,52 x 3,53 DIN 3771	1	
72	VA30600016	TM-Kopf komplett (incl. Lauftring)	1	
73	VA30940018	Lagerungsreparaturset TM antriebsseitig	1	
75	VA00050082	Verschußscheibe DIN 740 M10	4	
76	VA90300005	Spannstift 6 x 60 DIN 1481 BI	1	
77	VA90300006	Spannstift 10 x 60 DIN 1481 BI	1	
78	VA90300004	Spannstift 10 x 50 DIN 1481 BI	1	
79	VA90300003	Spannstift 6 x 50 DIN 1481 BI	1	
80		Wellendichtring B1DSL 52-80-13		nicht mehr lieferbar
81	VA30050021	Stopfbüchsendeckel TM		nicht mehr lieferbar
82	VA30720007	Stopfbüchsenpackung 8 mm x 275mm	1	
84	VA90040502	Gewindestift 12 x 16 DIN 916 VZ	1	
85	VA30940029	Lagerungsreparaturset TM flügelseitig (1 Holzlager + Lagergehäusedeckel) ab Erzeugungsnr. : 771300	1	
85	VA30940030	Lagerungsreparaturset TM flügelseitig (2 Holzlager + Lagergehäusedeckel) ab Erzeugungsnr. : 771300	1	
	VA30940003	Spannstiftset TM (bestehend aus Pos.:63, 71, 75-79)	1	
86	VA90630426	Wellendichtring 50-80-13 SL	1	
87	VA90600021	O-Ring 70 x 3 DIN 3770	2	